

## Satzung der SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG

### § 1 – Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG und hat ihren Sitz in Dortmund.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwaiger mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.

4. Die für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die „Ruhr-Nachrichten“.

5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

### § 2 – Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 74. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Monatsletzten nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Risikobasis mitversichert werden.

2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, der auch die Namen etwaiger mitversicherter Kinder zu enthalten hat, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.

Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

### § 3 – Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

2. Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichtet werden. Bei laufender Beitragszahlung sind die je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichtenden Beiträge im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- oder Versicherungsverhältnis endet oder das im Versicherungsschein genannte Lebensjahr vollendet wird.

3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten eine schriftliche Mahnung. Für jede Mahnung wird eine vom Mitglied zu tragende Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

Die Kasse behält sich das Recht vor, Fremdgebühren an das Mitglied weiterzugeben.

### § 4 – Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 24 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden. Bei Tod durch Unfall ist außerdem eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung einzureichen.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

5. Mit Abschluss der Versicherung ist eine Unfall-Zusatzversicherung obligatorisch mitversichert. Ausgenommen hiervon sind die Versicherungen gegen Einmalbeitrag und die Kinderversicherungen. Für die Unfall-Zusatzversicherung gilt folgende Regelung:

Stirbt das versicherte Mitglied an den Folgen eines Unfalles, so wird neben dem Sterbegeld eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe des ursprünglich beantragten Sterbegeldes gezahlt, wenn der Tod eingetreten ist:

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und
- während der Beitragszahlungsdauer und
- vor Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle.

Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

Tritt der Tod während der Beitragszahlungsdauer nach Vollendung des 75. Lebensjahres ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so wird dennoch die zusätzliche Unfallleistung erbracht, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels erlitten hat und das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.

#### **§ 4 a – Mehrfachversicherung**

Jedes Mitglied ist berechtigt, neben einem bestehenden Versicherungsverhältnis weitere Versicherungsverhältnisse zu beantragen, wenn dadurch die versicherbare Höchststerbegeldsumme nicht überschritten wird. Die Summe der Höchststerbegeldsumme ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

Für die Mehrfachversicherung sind die Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Der Beitrag richtet sich nach § 3, das Sterbegeld nach § 4 Absatz 1. Im Übrigen gelten für die weiteren Versicherungsverhältnisse alle weiteren Bestimmungen der Satzung.

#### **§ 5 – Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären oder seine Versicherungen ganz oder teilweise kündigen. Die teilweise Kündigung ist nur wirksam, wenn der verbleibende Teil nicht unter den geschäftsplanmäßigen Mindestbetrag sinkt. Anstelle einer Kündigung kann eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt werden. In diesem Fall wird die Versicherungssumme auf die beitragsfreie Summe herabgesetzt, sofern der geschäftsplanmäßige Mindestbetrag nicht unterschritten wird.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.

5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der Deckungsrückstellung durch einen im Geschäftsplan vorgesehenen Abzug

Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. etwaige mitversicherte Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

#### **§ 6 – Wohnungs- und Namensänderungen**

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

#### **§ 7 – Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2, 3 und 4), sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und / oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 14 Nr. 3.

#### **§ 8 – Mitgliedervertreterversammlung**

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Mitgliedervertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens zehn volljährigen Mitgliedern. Hat die Kasse mehr als 10.000 Mitglieder, so kann für je 1.000 weitere Mitglieder ein zusätzlicher Mitgliedervertreter gewählt werden. Die erste Mitgliedervertreterversammlung wird von den Mitgliedern in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Folgenden wählt die Mitgliedervertretung ihre Mitglieder selbst, und zwar nach einer Liste, die vom Vorstand vorgeschlagen wird. Die Mitgliedervertretung ist jedoch an die Liste nicht gebunden. Für die Versammlungen gelten Nr. 6 und 7 sowie § 9 Nr. 3 entsprechend.

3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der ersten Mitgliedervertretung beginnt unmittelbar mit Abschluss der Wahl. Bei den nachfolgenden Wahlen beginnt die Amtsdauer mit dem Ende der Versammlung, in der die Wahl stattfindet und endet mit dem Schluss der darauf folgenden vierten ordentlichen Vertreterversammlung.

4. Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder ein neuer Mitgliedervertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliedervertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen in denen das Interesse der Kasse dies erfordert oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

6. Die Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedervertreter unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliedervertreterversammlung sowie der Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagessordnung). Die Einberufung muss mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliedervertreterversammlung nicht mitgerechnet werden.

7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versamm-

lungsleiter und von mindestens einem Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 9 – Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung; Abstimmung

- Die Mitgliedervertreterversammlung beschließt über:
  - die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7),
  - die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
  - die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 13 Nr. 2),
  - die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - die Anträge des Vorstandes und der Mitgliedervertreter,
  - die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitgliedervertreter, die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer,
  - die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
  - die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 15).
- Die Überwachung der Verwaltung des Kassenvermögens und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nehmen zwei qualifizierte Prüfer vor, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Prüfer sowie eine Ersatzperson sind von der Mitgliedervertreterversammlung jährlich zu wählen und haben über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung zu berichten.
- In der Mitgliedervertreterversammlung hat jeder anwesende Mitgliedervertreter eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe d sind Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmberechtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 10 – Vorstand

- Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsverins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
- in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern.
- Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt.

Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu bestellen.

Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 11 – Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- Die Wahl erfolgt durch die Mitgliedervertreterversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Zum Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht gewählt werden, wer
  - wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
  - in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
- Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- Die Mitgliedervertretung kann die Bestellung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitgliedes mit 3/4 –Mehrheit widerrufen

Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es mit Ablauf der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung ausscheidet. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates damit einverstanden ist.

Der Aufsichtsrat wählt für die jeweilige Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den erforderlichen Sitzungen, spätestens zwei Wochen vorher, ein und bestimmt den Tagungsort. Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Außerdem ist eine Sitzung innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates dies schriftlich beantragt

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

---

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.

9. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen. Dem Aufsichtsrat obliegt auch der einstweilige Widerruf der Bestellung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes nach den Vorschriften der §§ 38, 39 Abs. 2 und 3 des Genossenschaftsgesetzes.

10. Der Aufsichtsrat bestellt den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und seinen Stellvertreter nach § 71 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz).

### **§ 12 – Vermögensanlage; Verwaltungskosten**

1. Das gebundene Vermögen der Kasse, das zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (u. a. Deckungsrückstellung und Rückstellung für Beitragsrückerstattung) und der aus Versicherungsverhältnissen stammenden Verbindlichkeiten dient, ist gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgelegten Betrag nicht übersteigen.

### **§ 13 – Rechnungslegung; Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Die Berechnung der Deckungsrückstellung ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die versicherungsmathematischen Prüfung, die alle drei Jahre erfolgt.

Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

### **§ 14 – Überschüsse; Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56 a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 15 – Folgen der Auflösung**

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahrs nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an den Verein „Ring gegen Krebs e. V.“ ausgekehrt.

## Beitrags- und Leistungstarif SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG

---

### Zu § 3 der Satzung – Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweiligen Beitrags-tabelle.
2. Kinder versicherter Eltern zahlen für ein Sterbegeld von je 1.000 € einen Monatsbeitrag von 0,25 €.
3. Die Höhe der Verwaltungsgebühr (Mahngebühr) beträgt 5,00 €.

### Zu § 4 der Satzung – Leistungen

1. Die Altenversicherungen werden bei den im folgenden aufgeführten Erhöhungen mit eingeschlossen. Mitglieder von übernommenen Sterbekassen nehmen erst ab dem auf den Übernahmepunkt folgenden Termin (mit dem zum Übernahmepunkt gültigen Sterbegeldern und Bonussummen) an den Erhöhungen teil. Die Leistungserhöhungen beziehen sich nicht auf eine etwaige mit abgeschlossene Unfall-Zusatzversicherungen.

- a) Die Sterbegelder der bis zum 31.12.1964 eingetretenen Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.07.1965 ab um 5 % erhöht.
- b) Die Sterbegeld der am 31.12.1982 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.1984 ab um 10 % erhöht.
- c) Die Sterbegelder der am 31.12.1985 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.1987 ab um 15 % erhöht, abgerundet auf volle 5,00 DM.
- d) Die Sterbegelder der am 31.12.1988 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.1990 ab um 10 % erhöht, abgerundet auf volle 5,00 DM.
- e) Die Sterbegelder der am 31.12.1991 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.1993 auf der Basis der bisherigen Beiträge neu errechnet und zwar so, als ob die Versicherungen von Anfang an nach dem Tarif 1992 bestanden hätten. Ergibt sich hieraus ein höheres Sterbegeld, so wird die Differenz als Bonus gewährt; ergibt sich rechnerisch ein geringeres Sterbegeld, bleibt das bisherige Sterbegeld erhalten.
- f) Die Sterbegelder der am 31.12.1992 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.1997 ab um 6,5 % erhöht, abgerundet auf volle 5,00 DM.
- g) Die Sterbegelder der am 31.12.1995 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.1997 ab um 6,5% erhöht, abgerundet auf volle 5,00 DM.
- h) Die Sterbegelder der am 31.12.1998 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2000 ab um 7,5 % erhöht, abgerundet auf volle 5,00 DM. Hierbei wird bei den Mitgliedern der ehemaligen Evangelischen Sterbekasse Dortmund-Brackel ein Betrag in Höhe von 35,00 DM auf den zum 01.01.1998 gewährten Bonus angerechnet.
- i) Die Sterbegelder der am 31.12.2002 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2004 ab um 3,0 % erhöht, gerundet auf volle Euro.
- j) Die Sterbegelder der am 31.12.2004 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2006 ab um 2 % erhöht, gerundet auf volle Euro.

k) Die Sterbegelder der am 31.12.2005 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2007 ab um 2 % erhöht, gerundet auf volle Euro.

l) Die Sterbegelder der am 31.12.2006 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2008 ab um 3 % erhöht, gerundet auf volle Euro.

m) Die Sterbegelder der am 31.12.2009 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2011 ab um 2 % erhöht, gerundet auf volle Euro.

n) Die Sterbegelder der am 31.12.2012 versicherten Mitglieder werden mit Wirkung vom 01.01.2014 ab um 2 % erhöht, gerundet auf volle Euro.

2. Die Höchststerbegeldsumme beträgt: 8.000,00 €

## Beitrags- und Leistungstabelle

Versicherbar sind Sterbegelder von 250 € bis 8.000 € in Schritten von 1 €.

Der Beitrag errechnet sich dann als entsprechendes Vielfaches des Grundbeitrages (Rundung auf 0,01 €)

Tarif 2016	Monatlicher Grundbetrag für 1 € Sterbegeld mit Unfallzusatzversicherung		Grund-Einmalbetrag für 1 € Sterbegeld
	Endalter 65	Endalter 85	
	Frau/Mann	Frau/Mann	Frau/Mann
18	0,00204	0,00179	0,78360
19	0,00209	0,00182	0,78677
20	0,00213	0,00185	0,78994
21	0,00217	0,00188	0,79315
22	0,00222	0,00192	0,79641
23	0,00227	0,00195	0,79970
24	0,00232	0,00199	0,80305
25	0,00238	0,00202	0,80645
26	0,00244	0,00206	0,80989
27	0,00250	0,00210	0,81337
28	0,00256	0,00214	0,81691
29	0,00263	0,00219	0,82050
30	0,00271	0,00223	0,82414
31	0,00278	0,00228	0,82782
32	0,00286	0,00233	0,83156
33	0,00295	0,00239	0,83536
34	0,00304	0,00244	0,83918
35	0,00314	0,00250	0,84305
36	0,00324	0,00257	0,84695
37	0,00335	0,00263	0,85088
38	0,00347	0,00270	0,85484
39	0,00360	0,00278	0,85883
40	0,00374	0,00285	0,86285
41	0,00389	0,00294	0,86688
42	0,00405	0,00302	0,87093
43	0,00423	0,00311	0,87500
44	0,00442	0,00321	0,87908
45	0,00463	0,00331	0,88318
46	0,00486	0,00342	0,88727
47	0,00512	0,00354	0,89137
48	0,00541	0,00366	0,89548
49	0,00573	0,00379	0,89958
50	0,00610	0,00393	0,90367
51	0,00651	0,00406	0,90774
52	0,00698	0,00421	0,91180
53	0,00753	0,00437	0,91583
54	0,00817	0,00453	0,91983
55	0,00894	0,00471	0,92379
56	0,00987	0,00489	0,92773
57	0,01102	0,00509	0,93164
58	0,01249	0,00530	0,93550
59	0,01444	0,00553	0,93934
60	0,01715	0,00578	0,94314
61		0,00604	0,94690
62		0,00632	0,95062
63		0,00663	0,95431
64		0,00696	0,95795
65		0,00733	0,96155
66		0,00772	0,96511
67		0,00816	0,96861
68		0,00863	0,97206
69		0,00916	0,97543
70		0,00974	0,97872
71		0,01038	0,98193
72		0,01111	0,98506
73		0,01192	0,98809
74		0,01285	0,99104